

BL_GERICHTE 710 18 218 / 76 vom 8. Januar 2018

BL Gerichte, 2018-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_710_18_218___76

FR: BL_GERICHTE 710 18 218 / 76 du 8 janvier 2018

IT: BL_GERICHTE 710 18 218 / 76 del 8 gennaio 2018

Regeste

Schadenersatz

Erwägungen

E. 2

Vorliegend ist strittig und zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 1. Juni 2018 zu Recht nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers vom 16. Februar 2018 gegen die Verfügung vom 8. Januar 2018 eingetreten ist. Das Kantonsgericht hat deshalb nur solche Rügen zu berücksichtigen, welche sich auf die Eintretensfrage beziehen. Kommt das Kantonsgericht zum Schluss, dass die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache hätte eintreten und sich inhaltlich mit den Vorbringen der Versicherten befassen müssen, so ist die Beschwerde gutzuheissen und der Fall zur materiellen Beurteilung der Einsprache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Anderenfalls ist die Beschwerde der Versicherten abzuweisen und der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid zu bestätigen.

E. 3

Gegen Verfügungen kann gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG innerhalb von 30 Tagen bei der verfügbaren Stelle Einsprache erhoben werden. Bei dieser 30-tägigen Einsprachefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist (Ueli Kieser , ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2015, Art. 52 Rz. 25). Läuft die Einsprachefrist unbenutzt ab, so erwächst die Verfügung in formelle Rechtskraft mit der Wirkung, dass die Einspracheinstanz auf die verspätet eingereichte Einsprache nicht eintreten kann. Die Fragen der Berechnung und des Stillstandes, der Einhaltung sowie der Wiederherstellung der 30-tägigen Einsprachefrist sind in den Art. 38 - 41 ATSG geregelt. Nach Art. 38 Abs. 1 ATSG beginnt die Einsprachefrist am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen. Die Frist endet am nächstfolgenden Werktag, wenn der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag ist (Art. 38 Abs. 3 ATSG). Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 39 Abs. 1 ATSG). Als gesetzliche Frist kann die Einsprachefrist nicht erstreckt werden (Art. 40 Abs. 1 ATSG). Sie wird jedoch wieder hergestellt, wenn die gesuchstellende Person unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 41 ATSG).

E. 4

Aufgrund der Akten stellt sich der rechtserhebliche Sachverhalt wie folgt dar: Die Verfügung der Ausgleichskasse vom 8. Januar 2018 wurde dem Beschwerdeführer unbestrittenermassen am 13. Januar 2018 zugestellt. Die 30-tägige Einsprachefrist ist folglich am 12. Februar 2018 abgelaufen. Der Beschwerdeführer hat sich - wie er selbst ausführt - am 15. Februar 2018 erstmals mittels E-Mail bei der Ausgleichskasse gemeldet und am folgenden Tag, dem 16. Februar 2018, hat er seine Einsprache der Post übergeben. Die Einsprache wurde folglich zweifellos verspätet eingereicht.

E. 5

Zu prüfen bleibt, ob die verpasste Frist ausnahmsweise wiederhergestellt werden kann. Gemäss Art. 41 ATSG wird eine verpasste Frist wiederhergestellt, wenn die gesuchstellende Person unverschuldeterweise aus hinreichenden objektiven oder subjektiven Gründen davon abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, sofern sie unter Angabe des Grundes innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung vornimmt (vgl. zum Ganzen: Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2015, Art. 41 N 4 ff. mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Voraussetzung für die Gewährung der Fristwiederherstellung ist ein "unverschuldetes Hindernis", welches den Beschwerdeführer davon abgehalten hat, innert der massgebenden Frist von Art. 60 Abs. 1 ATSG Beschwerde zu erheben. Die Wiederherstellung ist nur bei klarer Schuldlosigkeit der Gesuch stellenden Person zu gewähren (Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juni 2005, 1P.123/2005, E. 1.3 mit zahlreichen Hinweisen). Jegliches Selbstverschulden, so geringfügig es sein mag, schliesst eine Wiederherstellung der Frist aus (vgl. Urteil des Kantonsgerichts [KGE SV] vom 19. Dezember 2008, 715 08 153, E. 4.1 mit Hinweisen). Typischer Anwendungsfall ist ein Krankheitszustand, der jegliches auf die Fristwahrung gerichtete Handeln wie etwa den Beizug eines (Ersatz-)Vertreters verunmöglicht (vgl. BGE 119 II 86; 112 V 255). Blosser Unkenntnis von Rechtsregeln (insbesondere verfahrensrechtlicher Natur) bzw. ein Irrtum über deren Tragweite kann grundsätzlich keinen Anlass zur Fristwiederherstellung darstellen, es sei denn, der Irrtum sei durch eine behördliche Auskunft hervorgerufen worden (Urteil des Bundesgerichts vom 11. Mai 2006, 2A.175/2006, E. 2.2.2 mit Hinweisen). Ein solcher Umstand ist weder ersichtlich noch seitens des Beschwerdeführers dargetan. Es ist somit zu prüfen, ob Gründe für die Wiederherstellung der Einsprachefrist vorliegen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bringt im vorliegenden Beschwerdeverfahren im Wesentlichen zwei Gründe für die Verspätung vor: Einerseits macht er geltend, er sei seit dem Jahr 2011 gesundheitlich angeschlagen und leide an einer Depression und andererseits sei er nicht in der Lage gewesen, die auf Deutsch verfasste Verfügung - und damit auch die Rechtsmittelbelehrung - zu verstehen.

E. 5.2.1

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden ist festzuhalten, dass die von ihm geschilderten medizinischen Gründe für eine Fristwiederherstellung nicht ausreichen. Wie er ausführt, bestehen seine gesundheitlichen Beschwerden bereits seit 2011. Dennoch war er in der Lage während Jahren als Geschäftsführer der B.____ GmbH tätig zu sein. Eine Verschlechterung seines

Gesundheitszustandes im für die Fristwahrung relevanten Zeitraum wird nicht geltend gemacht. Darüber hinaus hat er keine Unterlagen eingereicht, die belegen würden, dass er aus medizinischen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, seine Einsprache rechtzeitig zu erheben. Daran vermögen auch die ärztlichen Berichte, welche belegen, dass er wegen einer Depression seit 2011 in ärztlicher Behandlung steht, nichts zu ändern.

E. 5.2.2

In Bezug auf die mangelnden Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 57 Abs. 1 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV) vom 17. Mai 1984 die Amtssprache Deutsch ist. Gemäss § 57 Abs. 2 KV sind die Behörden zwar verpflichtet, auch Eingaben in einer anderen Amtssprache des Bundes (Französisch oder Italienisch) entgegen zu nehmen. Eine Pflicht amtliche Schreiben auf Deutsch zu verfassen besteht demnach nicht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vermögen mangelnde Sprachkenntnisse grundsätzlich das Versäumen einer Rechtsmittelfrist nicht zu entschuldigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 31. Juli 2012, 1B_250/2012, E. 2.3). Demzufolge lag es am Beschwerdeführer sich rechtzeitig um eine Übersetzung der Verfügung vom 8. Januar 2018 zu kümmern und so die Einsprachefrist einhalten zu können. Der Beschwerdeführer hat sich aber erst nach Ablauf der Einsprachefrist überhaupt darum bemüht, mit der Vorinstanz in Kontakt zu treten. Daraufhin war er jedoch bereits am nächsten Tag in der Lage, seine Einsprache zu formulieren. In Bezug auf seine mangelnden Deutschkenntnisse weist die Vorinstanz überdies zu Recht daraufhin, dass der Beschwerdeführer während Jahren als Geschäftsführer der im deutschsprachigen C.____ domizilierten B.____ GmbH tätig war und folglich am Geschäftsleben teilnahm, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass er zumindest gewisse Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt.

E. 6

Insgesamt ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Einsprachefrist verpasst hat und keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, welche darauf schliessen lassen, dass er unverschuldet davon abgehalten wurde, rechtzeitig Einsprache zu erheben. Die Voraussetzungen zur Fristwiederherstellung sind folglich nicht erfüllt (vgl. Art. 41 ATSG). Damit ist die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers eingetreten. Das Vorgehen der Vorinstanz und insbesondere der Einspracheentscheid vom 1. Juni 2018 sind daher nicht zu beanstanden. Die vorliegende Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 7

Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass das Verfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben.

E. 8

Dieses Urteil ergeht im Zirkulationsverfahren gemäss § 1 Abs. 4 VPO. Demgemäss wird erkannt :
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Auf eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde ist das Bundesgericht mit Urteil vom 29. Mai 2019, 9C_324/2019, nicht eingetreten.